

Einzelheiten zum Zukunftsfonds

1. Struktur

Der Zukunftsfonds soll mit folgenden Organen ausgestattet werden:

- Geschäftsführungsorgan und
- Aufsichtsorgan.

2. Geschäftsführungsorgan

- a) Das Geschäftsführungsorgan des Zukunftsfonds besteht aus zwei Mitgliedern, von denen je ein Mitglied vom Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises und ein Mitglied vom Magistrat der Stadt Hanau zu benennen ist.
- b) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit erhalten sie eine Aufwandsentschädigung.
- c) Das Geschäftsführungsorgan hat bei den von ihm veranlassten Maßnahmen die Kompetenzen des Aufsichtsorgans zu achten.

3. Aufsichtsorgan

- a) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Landrat bzw. der Landrätin und den beiden hauptamtlichen Kreisbeigeordneten des Main-Kinzig-Kreises sowie dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin, dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin und dem Stadtrat bzw. der Stadträtin der Stadt Hanau.
- b) Der Landrat bzw. die Landrätin des Main-Kinzig-Kreises und der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin der Stadt Hanau übernehmen alternierend jeweils für zwei Jahre den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsorgan.
- c) Der Aufsichtsrat kann den Amtsleiter bzw. die Amtsleiterin der Wirtschaftsförderung des Main-Kinzig-Kreises, den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin der Hanau Wirtschaftsförderung GmbH, den Leiter bzw. die Leiterin des Amtes für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz der Stadt Hanau und den Leiter bzw. die Leiterin des Amtes für Umwelt, Naturschutz und ländlicher Raum des Main-Kinzig-Kreises in beratender Funktion zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat themenbezogen weitere Experten zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

- d) Zu den Kompetenzen des Aufsichtsrats gehört insbesondere die finale Entscheidung über die Zuweisung der Mittel.

Zudem ist das Aufsichtsgremium dafür zuständig, die Schwerpunkte der Tätigkeiten in den Bereichen „Erneuerbare Energien / Klimaschutz“ und „Transformation der Wirtschafts- und Arbeitswelt“ zu bestimmen, soweit diese nicht bereits bei der Errichtung des Zukunftsfonds konkret festgelegt werden.

4. Tätigkeiten im Bereich „Erneuerbare Energien / Klimaschutz“

- a) Förderung von herausragenden Maßnahmen aus den Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepten.
- b) Innovative Quartiersentwicklung mit dem Schwerpunkt zur erfolgreichen Klimaanpassung.
- c) Innovatives und Ressourcenschonendes Bauen und Sanieren.
- d) Förderung des Ausbaus lokaler und innovativer Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie
- e) Zudem sind insbesondere die Bereiche alternative Antriebe sowie regionale Ladeinfrastruktur in die Förderaktivitäten des Zukunftsfonds einzubeziehen.
- f) Weiter soll die Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel gefördert werden, Instrumente der Energiewende regional bekannt zu machen, die Notwendigkeit dieser Instrumente zu verdeutlichen und Vorbehalte gegen diese Maßnahmen abzubauen.

5. Tätigkeiten im Bereich „Transformation der Wirtschafts- und Arbeitswelt“

Grundsätzlich gilt, dass der Main-Kinzig-Kreis sowie die Stadt Hanau eine tiefgreifende Transformation unterstützen, indem entsprechende Standortbedingungen zur Umsetzung zielgerichtet vor Ort gefördert werden.

- a) Exemplarisch kann dies auf folgende Schwerpunktthemen zutreffen:
- Zirkuläre Produktion sowie zirkuläres Bauen im Sinne der Kreislaufwirtschaft.
 - Auf- und Ausbau von Wasserstoffanwendungen, entsprechender Expertise und Infrastruktur.
 - Ausbau der Digitalisierung, auch im Hinblick auf eine Smart Region/ Smart City.
- b) Weiterhin wird die Förderung von entsprechenden Unternehmensgründungen und jungen Unternehmen in Zukunftsbranchen angestrebt ebenso die Förderung von Arbeitsmarktmaßnahmen zur Sicherung der Verfügbarkeit von Fachkräften in Zukunftsbranchen.

- c) In diesem Bereich wird als ein Schwerpunkt auch die Förderung von Unternehmensgründungen und jungen Unternehmen angestrebt.

6. Förderung der Wissenschaft

- a) Die Förderung der Wissenschaft im Bezug zur Region ist ebenfalls ein Ziel des Zukunftsfonds. Daher können entsprechende wissenschaftliche Arbeiten im Bereich „Erneuerbare Energien / Klimaschutz“ sowie im Bereich „Transformation Wirtschafts- und Arbeitswelt“ mit finanziellen Mitteln gefördert werden.
- b) Die Entscheidungen über Maßnahmen zur Förderung der Wissenschaft liegen in der Kompetenz des Aufsichtsrates.
